

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen
„Badestrand Elpersbüttel“, „Badestrand Nordermeldorf“ und „Strandkorbvermietung“
des Kommunalunternehmens „Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen“
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 09.03.2021

(Lesefassung)

Aufgrund der §§ 19 d und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4, 17, 18 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 2 Abs. 3 der Organisationssatzung des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog zuletzt am 24.02.2021 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen „Badestrand Elpersbüttel“, „Badestrand Nordermeldorf“ und „Strandkorbvermietung“ erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Das Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog errichtet, unterhält und bewirtschaftet folgende Einrichtungen im Bereich des Speicherkooges:

1. Im Gebiet der Gemeinde Elpersbüttel

- 1.1. Parkplatz gelegen entlang der GIK 80 im Norden und des Deichverteidigungsweges im Westen;
- 1.2. dem auf dem Parkplatz zu 1.1. errichteten Sanitär- und Kioskgebäude;
- 1.3. Kinderspielplatz mit benachbartem Beachvolleyballfeld, angelegt auf einer Freifläche südlich des Sanitär- und Kioskgebäudes;
- 1.4. Badestrand (Grünstrand) auf einer vom Land Schleswig-Holstein überlassenen Fläche des Landesschutzdeiches auf einer Länge von ca. 600 m.

Die genaue Lage der Einrichtungen ergibt sich aus der dieser Benutzungssatzung als Anlage 1 beigefügten kartografischen Darstellung.

2. Im Gebiet der Gemeinde Nordermeldorf

- 2.1. Parkplatz gelegen im unmittelbaren Anschluss an die GIK 81 und begrenzt durch den Deichverteidigungsweg im Westen;
- 2.2. dem auf dem Parkplatz zu 2.1. errichteten Sanitär- und Kioskgebäude;
- 2.3. dem auf dem Parkplatz zu 2.1. errichteten Strandbetriebsgebäude;
- 2.4. Abenteuerspielplatz mit benachbartem Kleinfeld, angelegt auf einer Freifläche südlich der GIK 81 und östlich des Parkplatzes;
- 2.5. Badestrand (Grünstrand) auf einer vom Land Schleswig-Holstein überlassenen Fläche des Landesschutzdeiches auf einer Länge von ca. 600 m.

Die genaue Lage der Einrichtungen ergibt sich aus der dieser Benutzungssatzung als Anlage 2 beigefügten kartografischen Darstellung.

- (2) Die unter (1) 1. genannten Einrichtungen werden unter dem Namen „Badestrand Elpersbüttel“ als öffentliche Einrichtung betrieben. Die unter (1) 2. genannten Einrichtungen werden unter dem Namen „Badestrand Nordermeldorf“ als öffentliche Einrichtung betrieben. Die unter 1.4., 2.3. und 2.5. genannten Einrichtungen dienen darüberhinaus dem Betrieb der öffentlichen Einrichtung „Strandkorbvermietung“.
- (3) Die Grünstrände umfassen den Bereich der land- und seeseitigen Deichflächen, der Deichaufgangstreppen, der Deichverteidigungswegen, des Deckwerkes und der Wattabgangstreppen.

§ 2 Nutzung der Parkplätze

- (1) Die Parkplätze stehen jedermann zur Abstellung von für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen im Zusammenhang mit der freizeittouristischen Nutzung der zu den Einrichtungen gehörenden Gebäude und Spielplätze sowie des in unmittelbarer Nähe vorhandenen Meeresstrandes zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnmobilen und von Fahrzeugen mit Campinganhänger in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt. Außerhalb dieses Zeitraumes dürfen im Bereich des Parkplatzes des Badestrandes Elpersbüttel zu Übernachtungszwecken Wohnmobile ausschließlich auf den besonders ausgewiesenen Stellflächen abgestellt werden.
- (2) Im Übrigen gelten auf den Parkplätzen die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (3) § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a, d, e, f, g, i, j, l, m und n, Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 3 Verhalten im Bereich des Grünstrandes und des angrenzenden Meeresstrandes

- (1) Jeder Besucher hat sich während seines Aufenthalts so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (2) Insbesondere ist/sind verboten
- a) das Reiten,
 - b) das Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen -außer Kinderwagen und Rollstühlen-,
 - c) das Benutzen von Fahrrädern außerhalb des befestigten Deichunterhaltungsweges,
 - d) die Verwendung von Tonübertragungsgeräten aller Art, insbesondere Rundfunk-

- und Fernsehgeräte, sofern andere Besucher dadurch belästigt werden,
- e) das Wegwerfen von Papier, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas, Zigaretten- und Zigarrenstummeln und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,
- f) das Abbrennen offener Feuer und das Grillen sowie das Lagern,
- g) das Aufstellen von Zelten,
- h) das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
- i) musikalische Darbietungen, die Erholungssuchende stören,
- j) das Steigenlassen von Drachen,
- k) das Anlanden und die Benutzung von Wasserfahrzeugen aller Art sowie Surfgeräten innerhalb der als Badezone ausgewiesenen Wasserflächen.
- l) der Betrieb von Drohnen und Modellflugzeugen
- m) der Betrieb von Lasern und Reklamestrahlern,
- n) das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art.

- (3) Ballspiele sind an den vom Kommunalunternehmen dafür eingerichteten Flächen gestattet.
- (4) Hunde dürfen während der Badesaison, das ist in der Regel der Zeitraum vom 01.05. bis 15.09. eines jeden Jahres, nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Dienst-, Behindertenbegleit- und Blindenhunde, die ihrer Bestimmung gemäß mitgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für das Mitbringen von Hunden an den Hundestrand im Bereich des Badestrandes Nordermeldorf. Dort sind mitgebrachte Hunde an kurzer Leine zu führen und dürfen angeleint mit ins Watt genommen werden.
- (5) Jegliche gewerbliche Betätigung und Werbung sowie das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln, Transparenten und sonstigen Werbeträgern ist nur mit widerruflicher Genehmigung des Kommunalunternehmens erlaubt.

§ 4 Nutzung der Strandkörbe

- (1) Strandkörbe werden nur durch das Kommunalunternehmen zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Anspruch auf Zurverfügungstellung eines bestimmten Strandkorbes. Entsprechende Wünsche können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingentes berücksichtigt werden
- (2) Strandkörbe sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln.
- (3) Im Falle einer unpfleglichen Behandlung der Strandkörbe ist das vom Kommunalunternehmen hierzu autorisierte Personal – unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – jederzeit zur Rückforderung der betreffenden Strandkörbe berechtigt. Eine Erstattung des Nutzungsentgeltes erfolgt nicht.
- (4) Das Kommunalunternehmen haftet nicht für Beschädigungen bzw. den Verlust der von den Nutzern im Strandkorb untergebrachten Gegenstände.

§ 5 Nutzung des Strandbetriebsgebäudes (Badestrand Nordermeldorf)

- (1) Räumlichkeiten des Strandbetriebsgebäudes können privaten Nutzern mit Wohnsitz in den Gemeinden Nordermeldorf, Elpersbüttel und Meldorf sowie Schulklassen, sozialen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden nach vorheriger Anmeldung zur Nutzung überlassen werden. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (2) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zu folgenden Bedingungen:
 1. Das vereinbarte Benutzungsentgelt ist vor Nutzungsbeginn auf das Konto des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog zu überweisen bzw. einzuzahlen.
 2. Der gegen Zahlung eines Pfandes von 100,00 € ausgehändigte Schlüssel ist unverzüglich nach beendeter Nutzung wieder an das Kommunalunternehmen zurückzugeben.
 3. Das Kommunalunternehmen ist von sämtlichen Haftungsansprüchen, die sich aus der Benutzung des Strandbetriebsgebäudes sowie des dazugehörigen Grundstückes einschließlich der in Anspruch genommenen Parkplätze ergeben, freizustellen. Diese Verpflichtung gilt auch für eventuelle Haftungsansprüche Dritter während der Dauer der Überlassung des Strandbetriebsgebäudes.
 4. Dem Kommunalunternehmen sind alle Schäden, die sich durch die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und des Inventars ergeben, zu ersetzen.
 5. Das Strandbetriebsgebäude ist in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand nach Ende der Benutzung unverzüglich zurückzugeben. Die Abfallbeseitigung hat durch den Nutzer auf seine Kosten zu erfolgen.
 6. Der Nutzer muss sich gegenüber dem Kommunalunternehmen zur Einhaltung der im Vorstehenden unter 1. bis 5. genannten Bedingungen vor Nutzungsbeginn schriftlich verpflichten.

§ 6 Nutzung der Sanitäreinrichtungen

- (1) Die auf den Parkplätzen zur Verfügung gestellten Sanitärräume in den Kiosk- und Sanitärgebäuden sind, soweit sie geöffnet sind, jedermann zur Nutzung zugänglich. Alle Nutzer sind zu einem sorgsamem und auf Erhalt der Reinlichkeit der vorhandenen Sanitäreinrichtungen ausgerichteten Verhalten verpflichtet. Es ist untersagt, zur Verfügung gestelltes Toilettenpapier und Seifenmaterial aus den Räumlichkeiten zu entfernen.

- (2) Das Entleeren von mitgeführten Fäkalbehältern in die Toilettenanlagen ist verboten. Auch die Entnahme von Frischwasser zum Befüllen von Frischwassertanks, gleich welcher Größe, ist untersagt.
- (3) § 3 Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.

§ 7 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen werden Nutzungsentgelte erhoben. Die Staffelung und Höhe der Entgelte wird jährlich neu durch Beschluss des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog festgesetzt. Die festgesetzten Nutzungsentgelte sind deutlich sichtbar im Zufahrtsbereich zu den Parkplätzen bekannt zu machen.
- (2) Nutzungsentgelte werden vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres erhoben. Innerhalb dieses Zeitraumes werden Entgelte für die Nutzung von Strandkörben nur dann erhoben, soweit sie vom Betreiber der Badebetriebseinrichtung zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Für Nutzungen des Strandbetriebsgebäudes am Badestrand Nordermeldorf werden Nutzungsentgelte ganzjährig erhoben.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist bei dem dazu eingesetzten Kassierpersonal oder bei technischen Kassiovorrichtungen ohne besondere Anforderung zu entrichten.
Regelung für die Parkplätze an den Badestränden Nordermeldorf und Elpersbüttel:
Als Nachweis für das entrichtete Benutzungsentgelt erhält der Nutzer ein Billett, das nach Abstellen des Fahrzeuges auf dem Parkplatz deutlich sichtbar hinter der Frontscheibe oder an anderer geeigneter Stelle (bei Motorrädern) auszulegen bzw. anzubringen ist. Saisonparkberechtigungsnachweise erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie fest mit dem Fahrzeug (bei PKW's im Bereich der Frontscheibe, bei Motorrädern an geeigneter gut sichtbarer Stelle) verbunden werden.
Regelung für die Strandkorbvermietung:
Als Nachweis für das entrichtete Benutzungsentgelt erhält der Nutzer ein von ihm zu verwahrendes Billett, das dem dazu vom Kommunalunternehmen autorisierten Personal auf Verlangen für Kontrollzwecke vorzuzeigen ist.
Die Billetts sind nicht übertragbar.“
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden während der Badesaison 2017 und 2018 für die Benutzung der Badebetriebseinrichtungen an den Badestränden Elpersbüttel und Nordermeldorf keine Nutzungsentgelte erhoben.“

§ 8 Hausrecht

Das vom Kommunalunternehmen Tourismusförderung Speicherkoog zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung autorisierte Personal ist berechtigt, bei festgestellten groben Verstößen in Ausübung des dem Kommunalunternehmen zustehenden Hausrechtes die betroffenen Nutzer durch Verweis von der Nutzung der Einrichtungen des Kommunalunternehmens auszuschließen. Das gilt auch in den Fällen, in denen Nutzer sich weigern, das für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu zahlende Entgelt zu entrichten.

§ 9 Ausnahmegenehmigungen

Das Kommunalunternehmen kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung genehmigen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

§ 10 Haftung

Das Kommunalunternehmen haftet nur, wenn der Schaden von ihm, seinen Bediensteten oder von ihm beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen der §§ 2 bis 7 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 134 Abs. 5 GO eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße zwischen 30, -- € und 200,-- € geahndet werden kann.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die nach § 44 Abs. 3 LVwG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Der Vorstand